

# RS Vwgh 2003/8/7 2000/16/0329

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2003

## Index

L65000 Jagd Wild

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

ABGB §1090;

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z2;

JagdRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/16/0211 E 26. Juni 1997 RS 1 (hier nur erster, zweiter und letzter Satz)

## Stammrechtssatz

Betreffend einen Jagdpachtvertrag gehört alles zum Preis und damit zur Bemessungsgrundlage für die Rechtsgebühr, was der Bestandnehmer dem Bestandgeber dafür zu leisten hat, daß er die Sache gebrauchen kann. In diesem Sinn sind nicht nur dann, wenn vereinbart wird, daß der Pächter dem Verpächter die Kosten für ein Jagdaufsichtsorgan zu ersetzen hat, diese Kosten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sondern auch dann, wenn der Pächter vertraglich verpflichtet ist, Revierjäger auf seine Kosten einzustellen (Hinweis E VfGH 1.3.1974, B 281/73; E 31.10.1974, 654/74; E 17.2.1994, 93/16/0160). Es macht keinen Unterschied, ob der Jagdpächter dem Verpächter die Kosten eines im Dienste des Verpächters verbleibenden Revierjägers ersetzt, oder ob der Pächter sich verpflichtet, einen ihm zugewiesenen Revierjäger auf eigene Kosten einzustellen. Die Verpflichtung, einen Revierjäger, der bei Vertragsabschluß bereits in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Pächter steht, nur mit Zustimmung des Verpächters zu kündigen bzw zu entlassen, ist, bezogen auf den Fall, daß bei Vertragsabschluß kein Revierjäger beim Pächter beschäftigt ist, der Verpflichtung zur Neueinstellung eines solchen gleichzuhalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000160329.X01

## Im RIS seit

05.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)